

Der Beitrag stellt einen pragmatischen Ansatz dar, wie der KMU-Prüfer in der Praxis mit dem Thema Risiko zweckmässig umgehen könnte. Zudem gibt er Antworten, wie die Qualitätssicherung in einer KMU-Revisionsgesellschaft sichergestellt wird.

KARL RENGGLI

RISIKO, RISIKOMANAGEMENT UND SELBSTSCHUTZ DES KMU-PRÜFERS

Von der Prüfungsaussage im Revisionsbericht bis zur Qualitätssicherung in Revisionsgesellschaften*

1. EINLEITUNG

Die laufende Diskussion über den Umgang mit den Risiken im Umfeld der KMU-Prüfung kann den praxis- und kundenorientierten KMU-Prüfer nicht befriedigen. Der Berufsstand verweist einerseits auf die bestehenden verbindlichen Prüfungsgrundsätze und andererseits auf die ungewissen Entwicklungen des Marktes hin. Und jetzt wird sogar ersichtlich, dass die seit dem 1. Januar 2008 prüfungsrelevante gesetzlich vorgeschriebene Risikobeurteilung im Anhang zur Jahresrechnung im Entwurf des neuen Aktien- und Rechnungslegungsgesetzes wieder aus der Jahresrechnung gekippt werden soll (und damit nicht mehr Prüfungsgegenstand sein wird!).

2. KLÄRUNG DER BEGRIFFE

Mit der Einführung des Revisionsaufsichtsgesetzes und den neuen Bestimmungen des Aktienrechtes wird der Begriff KMU-Prüfer nicht explizit definiert, jedoch inhaltlich interpretierbar:

→ Für KMU-Gesellschaften wird eine eingeschränkte Revision verlangt [1]; → Für die eingeschränkte Revision ist die Zulassung als Revisor erforderlich [2].

Im folgenden wird davon ausgegangen, dass es sich beim KMU-Prüfer um den zugelassenen Revisor für die eingeschränkte Revision handelt. Diese Definition stimmt mit der Informationsbroschüre «Die Eingeschränkte Revision und ihre Chancen» der Branchenverbände *Treuhand-Kammer* und *Schweizerischer Treuhänder-Verband* überein.



KARL RENGGLI,
DIPL. WIRTSCHAFTS-
PRÜFER, PARTNER,
AWB ALLGEMEINE
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND BERATUNG AG,
PARTNER, SRG SCHWEIZE-
RISCHE REVISIONSGESELL-
SCHAFT AG, AARAU/AG

Der Gesetzgeber gibt in bezug auf die Aufgaben der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle folgende normative Vorgaben:

→ Prüfung, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht [3]; → Beschränkung des Prüfungsumfanges auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen [4]; → Berichterstattung zuhanden der Generalversammlung mit dem Hinweis auf die eingeschränkte Natur der Revision (ohne Abnahme- oder Rückweisungsempfehlung und ohne Hinweise auf Verstösse gegen Gesetz und Statuten) [5].

Die Konkretisierung der gesetzlichen Normen der eingeschränkten Revision hat der Berufsstand im Standard zur eingeschränkten Revision als verbindliche Berufspflichten formuliert. Zum Begriff Risiko nimmt der Standard zur eingeschränkten Revision bei den folgenden Themen ausdrücklich Stellung:

Prüfungsrisiko: Risiko, dass der Abschluss wesentliche Fehlaussagen enthält → die eingeschränkte Revision liefert nur eine begrenzte Urteilssicherheit, dass die geprüfte Jahresrechnung keine wesentliche Fehlaussage enthält [6].

Inhärentes Risiko: Risiko, dass eine wesentliche Fehlaussage aufgrund von Einflussfaktoren (Komplexität der Transaktionen, Markteinflüsse, Ermessensentscheide usw.) entstehen könnte, ungeachtet der internen Kontrollmassnahmen → Gestützt auf sein Verständnis der Unternehmung und deren Tätigkeit, hat der Prüfer die Anfälligkeit auf wesentliche Falschdarstellungen in der Jahresrechnung zu beurteilen [7].

Kontrollrisiken: Risiko, dass eine wesentliche Fehlaussage mangels organisatorischer Massnahmen nicht verhindert, nicht aufgedeckt oder nicht korrigiert wird → die Prüfung des internen Kontrollsystems ist explizit nicht Gegenstand der eingeschränkten Revision [8]. Es ist jedoch unbestritten, dass die Kenntnis über das Umfeld des Unternehmens der eingeschränkt zu prüfenden Gesellschaft einen wesentlichen Faktor für die Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte darstellt.

Aufdeckungsrisiko: Risiko, dass trotz durchgeführter Prüfungshandlungen eine wesentliche Fehlaussage nicht aufgedeckt wird → der Prüfer benötigt während des ganzen Prüfungs-

Abbildung 1: **PRÜFUNGSAUSSAGE IM REVISIONSBERICHT**

| Ordentliche Revision | Eingeschränkte Revision |
|---|---|
| ... wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden... | ... Danach ist eine Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden... |

prozesses eine kritische Grundhaltung [9] → die Prüfungsschwerpunkte sind auf wesentliche Jahresabschlussposten zu legen, und es sind weitergehende Prüfungen vorzunehmen, wenn aufgrund der empfohlenen Prüfungshandlungen wesentliche Fehlaussagen angenommen werden müssen oder ein erhöhtes inhärentes Risiko einer Falschdarstellung besteht [10]. Nicht explizit thematisiert, aber unbestritten ist, dass die Prüfungsarbeiten mit der notwendigen Sorgfalt und Verantwortung durchgeführt werden müssen [11].

Risikobeurteilung: Dieser Begriff wird im Standard zur eingeschränkten Revision im Zusammenhang mit den vorstehenden Risikobegriffen im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes verwendet.

Der gleiche Begriff wird auch im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Prüfungshandlungen für die Prüfung der Durchführung der Risikobeurteilung im Anhang gemäss (Art. 663 b Ziff. 12 *Obligationenrecht* OR) verwendet: «Befragung zur durchgeführten Risikobeurteilung» [12].

Erstes Fazit: Der für den KMU-Prüfer verbindliche Standard zur eingeschränkten Revision basiert ausdrücklich auf dem Konzept des risikoorientierten Prüfungsansatzes: Das Risiko einer wesentlichen Fehlaussage in der Jahresrechnung ist abhängig von der jeweiligen Einschätzung des inhärenten Risikos und des Kontrollumfeldes sowie der sorgfältigen Durchführung der Prüfungshandlungen bzw. Einhaltung des Prüfungsstandards zur eingeschränkten Revision.

Im Standard zur eingeschränkten Revision sind keine Grundsätze oder Massnahmen enthalten, wie die einge-

schränkt prüfende Revisionsunternehmung und der Leiter der Revision die Sorgfalt und Qualität der Prüfung sicherstellen muss [13]. Die Einhaltung der *Prüfungsstandards (PS)* gemäss PS 220 *Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung* für ordentliche Revisionen wird wohl im Grundsatz anzuwenden sein, im KMU-Umfeld nicht aber im vorgesehenen Umfang und in der vorgesehenen Tiefe.

Im weiteren haben die folgenden neuen gesetzlichen Bestimmungen Einfluss auf das Risikomanagement des KMU-Prüfers:

- Art. 6 *Revisionsaufsichtsgesetz (RAG)*: Die eingeschränkt prüfende Revisionsgesellschaft verfügt über eine Führungsstruktur, welche die genügende Überwachung der einzelnen Mandate gewährleistet.
- Art. 9 *Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)*: Eine genügende Führungsstruktur zur Überwachung der einzelnen Mandate umfasst: → ein internes Qualitätssicherungssystem; → Massnahmen und Grundsätze für die Angemessenheit und Wirksamkeit der Qualitätssicherung.
- Art. 663 b Ziff. 12 OR: Im Anhang zur Jahresrechnung sind Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung aufzuführen.

Die Bestimmung, dass die Unternehmung gemäss Art. 663 b Ziff. 12 OR im Anhang zur Jahresrechnung die Durchführung einer Risikobeurteilung anzugeben hat, betrifft die eingeschränkt prüfende Revisionsstelle nicht nur in ihrer Funktion als Prüferin, sondern auch für sich selbst als Gesellschaft, sofern sie in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert ist. Diese gesetzlichen Bestimmungen erfordern von der eingeschränkt prüfenden Revisionsunternehmung konkrete Massnahmen und eine angemessene Dokumentation der getroffenen Regelungen. Zu beachten ist insbesondere, dass die Zulassungs- und Registrierungsbestimmungen als Revisor die uneingeschränkte Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen (Qualitätssicherungssystem) erfordern.

Zweites Fazit: Der Berufsstand hat für die eingeschränkt prüfenden Revisionsgesellschaften und die zugelassenen Revisoren keine verbindlichen Grundsätze erlassen oder Massnahmen empfohlen, wie die Führungsstruktur und Qualitätssicherung im spezifischen KMU-Umfeld gestaltet werden

Abbildung 2: **REVISIONSLEHRE UND PRÜFUNGSAUSSAGE**

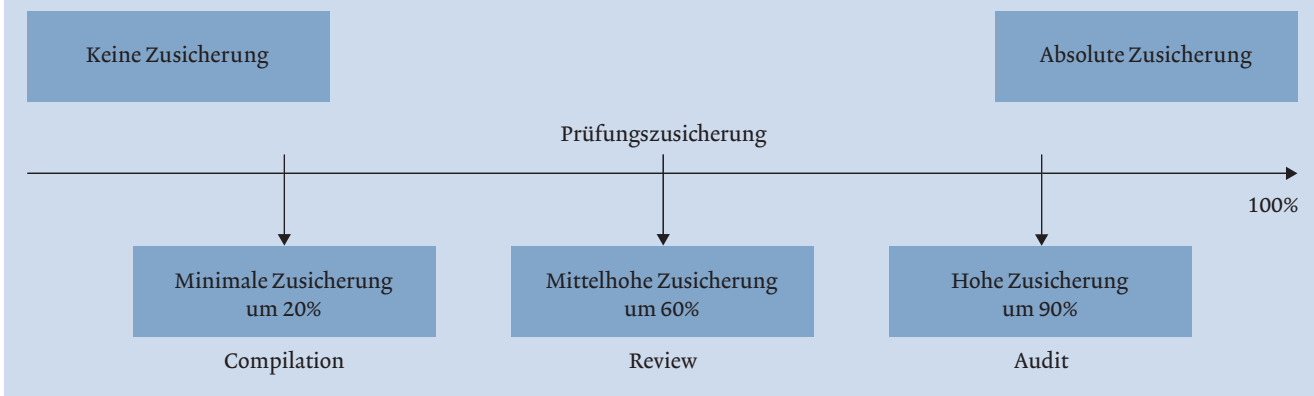


Abbildung 3: **ANWEISUNGEN**

| A Grundsätzliche Anweisungen | Bemerkungen |
|--|--|
| Für die Mandatsannahme und die Mandatsweiterführung bedarf es der Zustimmung der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates aufgrund folgender Risikobeurteilung: | |
| 1. Wir sind fachlich, personell und zeitlich in der Lage, das Mandat durch- bzw. weiterzuführen. | Die mit der Leitung der Revisionsunternehmung betrauten Personen entscheiden aufgrund detaillierter Angaben. |
| 2. Wir erfüllen die personellen und organisatorischen Bedingungen in bezug auf die gesetzlichen Vorschriften und die Richtlinie der Treuhand-Kammer. | Einschränkende Feststellungen führen zur Mandatsniederlegung. |
| 3. Wir verfügen über ein umfassendes Risikoprofil des Kunden: Finanzielle und persönliche Integrität der Aktionäre und Verwaltungsräte; ausgewogene Finanz-, Vermögens- und Ertragslage, Liquidität und Unternehmungsführung sind gesichert, evtl. weitere Feststellungen. | Einschränkende Feststellungen führen zur Mandatsniederlegung. |
| Die Revision ist zwingend mittels der vorgegebenen Arbeitspapiere und Templates durchzuführen und zu dokumentieren: | |
| 4. Die Prüfungsarbeiten sind systematisch zu dokumentieren. Alle für das laufende Geschäftsjahr relevanten Daten sind in die Jahresakten aufzunehmen. Längerfristig gültige Akten (Statuten, Verträge usw.) sind in den Dauerakten zu dokumentieren. | Die Dokumentation ermöglicht einem unabhängigen Fachkundigen den Nachvollzug der Prüfungsarbeiten. |
| 5. Die Arbeitspapiere und Templates müssen, wenn erforderlich, mit Belegen ergänzt werden; alle Mitarbeitenden müssen ihre Prüfungsarbeiten visieren. | |
| B Prüfungsvorbereitung | Bemerkungen |
| Der Abschlussprüfer hat aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen, der Entwicklungen in der Branche sowie aufgrund der Veränderungen der finanziellen, personellen und sachlichen Situation des Kunden eine erste Risikobeurteilung vorzunehmen: | |
| 6. Die Tätigkeit und das Umfeld der Unternehmung sind dokumentiert. Wesentliche Veränderungen und wichtige neue Informationen sind belegt. (Diese Beurteilung ist möglichst frühzeitig vorzunehmen, da sie auch für die Mandatsweiterführung von zentraler Bedeutung ist – siehe Punkt 3.) | Die Dokumentation ermöglicht einem unabhängigen Fachkundigen einen zuverlässigen Überblick über die Unternehmung. |
| 7. Der Kunde ist sich seiner Aufgaben und Pflichten bewusst, er kennt auch unsere Aufgaben und ist bereit, das vorgeschlagene Honorar nach Aufwand zu bezahlen. Die Absprache mit dem Kunden ist mit Datum, Inhalt und Person in den Arbeitspapieren zu dokumentieren. | Es ist, wenn keine besonderen Argumente dagegen sprechen, eine schriftliche Auftragsbestätigung zu verlangen. |
| C Prüfungsplanung | Bemerkungen |
| Der Abschlussprüfer legt aufgrund seiner Kenntnisse der Unternehmung und seiner Risikobeurteilung die Prüfungsschwerpunkte fest: | |
| 8. Umfassende analytische Beurteilung der Jahresrechnung (Zwischenabschluss) und Feststellung möglicher Anfälligkeiten auf wesentliche Fehlaussagen; Festlegung der Wesentlichkeit und Beurteilung der Prüfungsschwerpunkte. | Eine analytische Beurteilung zeigt i. d. R. Anfälligkeiten für wesentliche Fehler auf. |
| 9. Beurteilung der inhärenten Risiken und Feststellungen wesentlicher interner und externer Einflussfaktoren, welche die Wahrscheinlichkeit von wesentlichen Fehlaussagen erhöhen. | Die Integrität und Kompetenz des Kunden ist von zentraler Bedeutung. |
| D Prüfungsdurchführung | Bemerkungen |
| Die sorgfältige Prüfungsdurchführung setzt voraus, dass die Prüfungsarbeiten fachgerecht delegiert werden und der Arbeitsfortschritt überwacht und wenn erforderlich unterstützt wird. | |
| 10. Die Prüfungsarbeiten sind selbsterklärend zu dokumentieren. Es muss der Prüfungsnachweis vorliegen, dass die wesentlichen Jahresabschlussposten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen korrekt bilanziert sind. Problematische Feststellungen sind klar zu bezeichnen. | Prüfungsfeststellungen, welche kritisch in bezug auf Einschränkungen und Zusätze wegen der Fortführung sind, müssen der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat kommuniziert werden. |
| 11. Die Prüfungsarbeiten der Mitarbeiter müssen je nach Fachkenntnissen laufend/periodisch überwacht und kontrolliert werden. Kritische Feststellungen müssen diskutiert werden. Die Arbeitspapiere sind zu visieren. | Bei kritischen Feststellungen muss die Beurteilung durch einen Fachkollegen/Experten in Erwägung gezogen werden (Zweitmeinung). |

Abbildung 3: **ANWEISUNGEN** (FORTSETZUNG)

| E Berichterstattung | Bemerkungen |
|---|--|
| <p>Der Revisionsleiter stellt durch eine abschliessende analytische Beurteilung sicher, dass die Schlussfolgerungen nachgewiesen und konsistent im Revisionsbericht wiedergegeben sind:</p> <p>12. Alle Pendenzen sind erledigt: Die Prüfungsnachweise sind hinreichend und angemessen dokumentiert. Ausdrückliche Berichtsfreigabe nach Visierung der Arbeitspapiere.</p> | |
| <p>13. Es liegt eine unterzeichnete Vollständigkeitsklärung vor, welche mit den Kunden eingehend besprochen worden ist.</p> | <p>Die Abgabe des Revisionsberichtes erfolgt zwingend erst nach Vorliegen der schriftlichen Vollständigkeitsklärung.</p> |

kann. Ebenfalls keine Empfehlungen liegen vor für die notwendigen Angaben im Anhang über die Durchführung der Risikobeurteilung.

Eine verbreitete Unsicherheit besteht darüber, mit welcher Qualität und Zuverlässigkeit die Prüfungsaussage im Revisionsbericht die Gesetzes- und Statutenkonformität der Jahresrechnung bestätigt wird. Die Gegenüberstellung der entsprechenden Textpassagen in den Standardberichten verdeutlicht diese Frage (vgl. *Abbildung 1*).

Nach allgemeinem Sprachempfinden ist die Formulierung in bezug auf die Fehlererwartung für die eingeschränkte Revision verbindlicher und absoluter. Obwohl später im Text auf die eingeschränkte Natur der Prüfung verwiesen ist, trägt diese Textpassage nicht zur Sicherheit bei und kann das Risiko einer Fehlinterpretation des Bilanzlesers erhöhen.

Demgegenüber ist festzuhalten, dass in der Revisionslehre in bezug auf die Prüfungsaussage klare Verweise gemacht werden [14] (*Abbildung 2*).

Im Standard zur eingeschränkten Revision wird bei der Berichterstattung auf die Einschränkung der Prüfungsaussage infolge angenommener Sachverhalte verwiesen [15]. Diese Einschränkung beruht auf der Hypothese, dass infolge der

«Die vorgeschlagenen Massnahmen für den KMU-Prüfer zielen darauf ab, das Risiko zu reduzieren, dass der geprüfte Jahresabschluss eine wesentliche Fehlaussage enthält.»

eingeschränkten Natur der Prüfung davon auszugehen sei, dass der Prüfer, hätte er weitergehende Prüfungshandlungen vorgenommen, «vermutlich» auf Sachverhalte gestossen wäre, die den Schluss einer Fehlaussage zulassen würden. Dieses Konzept ist problematisch und widerspricht dem grundlegenden Prüfungsstandard PS 910 *Review* (prüferische Durchsicht) von *Abschlüssen* [16]. Eine solche «angenommene» Einschränkung im Bericht der Revisionsstelle würde den Aktionär bei der Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage in eine unsichere Lage versetzen, weil er vom Bericht des Prüfers eine klar formulierte negative Zusicherung, eine klar

verneinende Zusicherung oder eben eine unmögliche Prüfungsaussage wegen der Beschränkung des Prüfungsumfanges (subjektive Unüberprüfbarkeit) erwartet.

Drittes Fazit: Die Berichterstattung im Standard zur eingeschränkten Revision enthält Formulierungen, welche die ohnehin beschränkte Urteilssicherheit für die Aktionäre (und Kreditgeber) zusätzlich beeinträchtigen werden. Die Berichterstattung für die eingeschränkte Revision wird vom KMU-Prüfer zusätzlichen Erklärungsbedarf erfordern (zum Beispiel durch freiwillige Zusätze zum besseren Verständnis). Die Berichterstattung über die eingeschränkte Revision wird möglicherweise einen schweren Stand bei den Aktionären und Kreditgebern haben, und es ist abzuwarten, ob dieses Testat den Praxistest bestehen wird.

3. ZWECKMÄSSIGE MASSNAHMEN FÜR DEN SELBSTSCHUTZ DES KMU-PRÜFERS

Der pflichtbewusste KMU-Prüfer wird sich in diesem neuen Prüfungsumfeld der eingeschränkten Revision und wie vorstehend dargestellt, mit teilweise unbestimmten oder fehlenden Anweisungen, durch geeignete Massnahmen schützen müssen, um das Aufdeckungsrisiko auf einem akzeptablen Niveau zu halten. Zu beachten ist, dass trotz eingeschränkter Prüfung, die gesetzlichen Bestimmungen in bezug auf die Revisionshaftung [17] und die Anzeigepflicht bei der Überschuldung [18] gleich sind wie bei der umfassenden ordentlichen Revision.

Die nachstehend vorgeschlagenen Massnahmen für den KMU-Prüfer zielen direkt darauf ab, das Risiko zu reduzieren, dass der geprüfte Jahresabschluss eine wesentliche Fehlaussage enthält und dadurch der Berichtleser eine Beurteilung und Entscheidung vornimmt, die er nicht vorgenommen hätte, wenn der Prüfer diese Fehlaussage erkannt und offengelegt hätte. Diese Massnahmen basieren auf den im Berufsstand bekannten Grundsätzen.

3.1 Hinreichende und angemessene Prüfungsnachweise, dass der Jahresabschluss keine wesentlichen Fehlaussagen enthält. Der Standard zur eingeschränkten Revision erläutert das Prüfungskonzept der prüferischen Durchsicht und verweist auf die allgemeinen Anforderungen gemäss den Berufsgrundsätzen. Der Standard zur eingeschränkten Re-

vision enthält nur vereinzelte Anweisungen darüber, mit welchen Regelungen und Massnahmen sichergestellt werden muss, wie die Prüfungsvorbereitung, die Prüfungsplanung, die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsaus-

sagen mit der notwendigen Sorgfalt und Qualität zu bearbeiten sind.

Selbstredend wird vorausgesetzt, dass die Revisionsunternehmung die rechtlichen Qualifikationen für die Erbrin-

Abbildung 4: **SCHRIFTLICHE REGELUNGEN UND MASSNAHMEN**

| Qualitätssicherung auf der Ebene Revisionsunternehmung | Bemerkungen |
|--|--|
| <p>Der Verwaltungsrat formuliert im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichten die strategischen und risikopolitischen Grundsätze der Revisionsunternehmung (sinngemässe Formulierung für Personengesellschaften):</p> <p>1. Der Verwaltungsrat setzt verbindliche Vorgaben zu folgenden qualitätsrelevanten Aspekten fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Risikopolitik und Qualitätsziele → Organisation und Führung der Revisionsabteilung → Verantwortung, Befugnis und Kommunikation → Verpflichtung zur Einhaltung der Berufsregeln (Aus- und Weiterbildung, Unabhängigkeit usw.) → Preispolitik | <p>Dieses Strategiepapier ist allen Mitarbeitern bekannt und verpflichtet zur Einhaltung. (Die Beschreibung dieser Vorgaben dürfte auf einer A4-Seite Platz finden.)</p> |
| <p>Die Geschäftsleitung konkretisiert die Vorgaben des Verwaltungsrates durch verbindliche Regelungen und Massnahmen:</p> <p>2. Die Geschäftsleitung regelt folgende Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Personelle Ressourcen (Anstellung, Weiterbildung, Qualifikation, Karriere, Entlassung) → Infrastruktur (Bereitstellung Systeme, Programme, Fachliteratur, Arbeitspapiere, Templates usw.) → Entscheidungsprozesse für Mandatsannahme und -weiterführung → Zuweisung, Überwachung und Kontrolle der Revisionsmandate → Regelung für die Konsultation von Experten und Zweitmeinungen → Fakturierung, Inkasso und Mahnwesen → Kommunikation und Umgang mit den Prüfungsrisiken auf Stufe Mandate | <p>Diese Regelungen enthalten konkrete Anweisungen an die Vorgesetzten und Mitarbeiter des Revisionsteams. Sie sind möglicherweise Bestandteil eines Pflichtenheftes oder eines Handbuchs. Dieses Dokument wird i. d. R. über längere Zeit Gültigkeit haben. (Die Beschreibung dieser Anweisungen dürfte auf rund 2–4 A4-Seiten Platz finden.)</p> |
| <p>Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass die Vorgaben des Verwaltungsrates und die Anweisungen der Geschäftsleitung eingehalten werden:</p> <p>3. Die Geschäftsleitung stellt durch folgende Massnahmen sicher, dass die strategischen und operativen Vorgaben konsequent eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Einsichtnahme und Genehmigung der Liste mit den Anträgen für die Mandatsannahmen und -weiterführung (siehe Anweisungen 1–3) → Periodische Einsichtnahme in die Korrespondenz und Protokolle mit den Mandanten → Einsichtnahme in die Arbeitspapiere wichtiger und kritischer Kunden und Überprüfung der Einhaltung der mandatsbezogenen Anweisungen (siehe Anweisungen 4–5) → Einsichtnahme und Genehmigung der Meldungen der Mandatsleiter über kritische Prüfungsfeststellungen (Fortführungsprobleme, Kapitalverlust und Überschuldung, Einschränkungen [siehe Anweisungen 10–11]) → Stichprobenweise Einsichtnahme in die Arbeitspapiere und Überprüfung der mandatsbezogenen Anweisungen (siehe Anweisungen 4–13) | <p>Die Überwachungs- und Kontrollmassnahmen sind zu protokollieren. Bei Bedarf sind Korrekturmassnahmen anzuordnen. Es ist kritisch zu beurteilen, wie die Qualität der Prüfung durch geeignete Massnahmen weiter verbessert werden kann.</p> |
| <p>Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass die festgestellten Risiken dem Verwaltungsrat unverzüglich kommuniziert werden und wie die Qualität der Revisionsdienstleistungen weiter verbessert werden kann:</p> <p>4. Die Identifikation und Bewertung der folgenden Risiken sind dem Verwaltungsrat zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Haftungsrisiken: Sind latente Risiken erkennbar oder effektive Forderungsansprüche angemeldet worden? → Reputationsrisiken: bestehen latente Risiken, dass der Ruf der Revisionsunternehmung geschädigt werden könnte? → Ausfallrisiken: Sind wesentliche Forderungen gefährdet? → Ressourcenprobleme: Sind zeitliche, fachliche und personelle Engpässe erkennbar, welche die sorgfältige Abwicklung der Prüfungsaufträge beeinträchtigen? | <p>Der Verwaltungsrat wird der Geschäftsleitung vorgeben in welcher Form und Inhalt diese Meldungen zu kommunizieren sind.</p> |
| <p>5. Empfehlung von Massnahmen, welche die Risiken im Umfeld der Revisionsdienstleistungen reduzieren und die Qualität der Revisionsdienstleistungen verbessern können.</p> | |

Abbildung 5: **PRÜFUNG DER OFFENLEGUNG IM ANHANG**

| Überlegungen für die eingeschränkte Revision | Feststellung |
|---|---|
| 1. Ist eine Risikobeurteilung tatsächlich durchgeführt und entsprechend dokumentiert worden? | Wenn nicht, sind die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten worden → Einschränkung |
| 2. Beinhaltet die Risikobeurteilung die wesentlichen Aspekte eines Risikomanagements (Identifikation der Risiken, Bewertung der Risiken, notwendige Massnahmen, Überwachung und Steuerung)? | Wenn nicht, sind die gesetzlichen Bestimmungen nicht zweckmässig interpretiert worden → Einschränkung in Erwägung ziehen |
| 3. Die Risikobeurteilung bezieht sich auf die Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Jahresrechnung. | Wenn nicht, sind die gesetzlichen Bestimmungen nicht zweckmässig interpretiert worden → Einschränkung in Erwägung ziehen |
| 4. Die Angaben im Anhang stimmen mit der tatsächlich durchgeführten Risikobeurteilung überein. | Wenn nicht, sind die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten worden → Einschränkung |

gung der Revisionsdienstleistungen erfüllt. Es ist erforderlich, dass die Anweisungen für die Qualitätssicherung schriftlich festgehalten werden. Der Katalog in *Abbildung 3* könnte die Bedürfnisse des KMU-Prüfers angemessen abdecken.

Es ist unbestritten, dass sich der KMU-Prüfer bereits bisher die vorstehenden Überlegungen bei der Abwicklung seiner Prüfungsmandate gemacht hat. Entscheidend ist jedoch, dass der KMU-Prüfer mit den unter Ziffer 2 dargelegten Anforderungen seine Beurteilungen nun systematisch dokumentieren muss.

Für die Durchführung der eingeschränkten Revision dürfte nebst der konsequenten Einhaltung der technischen Prüfungsanweisungen im Standard das vorstehende 13-Punkte-

Programm zweckmässig sein, die Qualitätssicherung auf der Stufe Mandatsabwicklung zu gewährleisten.

3.2 Qualitätssicherungen auf der Stufe der Revisionsunternehmung. Der KMU-Prüfer muss nicht nur auf der Stufe der Mandatsabwicklung Regelungen treffen und geeignete Massnahmen ergreifen, um die Qualität der Abschlussprüfung sicherzustellen, sondern auch auf der Ebene der Unternehmung. Logischerweise werden einige Anweisungen übergreifend sein.

Wie bereits festgestellt, wird im Prüfungsstandard PS 220 *Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung* für ordentliche Revisionen diese Thematik ausführlich dargelegt und verbindlich erklärt. Umfang und Inhalt dieses Standards gelten im

Abbildung 6: **RISIKOBEURTEILUNG FÜR DIE REVISIONSGESELLSCHAFT**

| Risikobeurteilung der Revisionsunternehmung | Bemerkungen |
|--|---|
| 1. Identifikation der Risiken: Auflistung der Risiken mit direkter oder indirekter Auswirkung auf die Vermögens- und Ertragslage. Liste der Marktrisiken, Finanzrisiken, Haftungsrisiken, operationelle Risiken usw. | Beispiel: Marktrisiko, dass durch Opting-out wesentliche Kunden verlorengehen. |
| 2. Bewertung der Risiken: Es ist zu beurteilen, wie hoch die Eintrittswahrscheinlichkeit der identifizierten Risiken ist und wie hoch diese Risiken zu beziffern sind. Matrix der Bewertung und Eintrittswahrscheinlichkeit der identifizierten Risiken. | Beispiel: Wegfall von rund CHF 1 Mio. Umsatz führt zu Überkapazitäten und Strukturproblemen. |
| 3. Massnahmen: Durch welche Massnahmen können die identifizierten Risiken vermieden, vermindert oder überwältigt werden. Die selbst zu tragenden Risiken müssen überwacht werden. Liste der durchzuführenden Massnahmen zur Vermeidung, Reduktion, Überwälzung oder Steuerung der Risiken. | Beispiel: Erwarteter Umsatzeinbruch wird durch Ausweitung der Dienstleistungen in der Buchführung kompensiert. |
| 4. Risikoüberwachung: Die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat überwachen die konsequente Durchführung der Massnahmen. Periodische Risikositzungen und Einsichtnahme in Vollzugsmeldungen. | Beispiel: Überwachung Zeitplan und Meilensteine für die Reorganisation. |

Grundsatz auch für den KMU-Prüfer. Schriftliche Regelungen und Massnahmen gemäss *Abbildung 4* dürften für den KMU-Prüfer zweckmässig sein.

Es ist davon auszugehen, dass die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat von KMU-Prüfungsunternehmen bereits in der Vergangenheit formelle und/oder informelle Regelungen

«Eine spezielle Problematik ergibt sich, wenn der KMU-Prüfer als Einzelunternehmer tätig ist oder in einer Treuhandgesellschaft als einziger Revisionsdienstleistungen erbringt.»

und Massnahmen zur Qualitätssicherung getroffen haben. Auch hier gilt: Die Vorgaben gemäss RAG erfordern eine systematische Qualitätssicherung (Art. 9 RAV Führungsstruktur und Qualitätssicherungssystem). Diese Anforderungen können praktisch und mit vertretbarem Aufwand erreicht werden, wenn die in *Abbildung 4* aufgeführten Massnahmen umgesetzt und dokumentiert werden.

Eine spezielle Problematik ergibt sich, wenn der KMU-Prüfer als Einzelunternehmer tätig ist oder in einer Treuhandgesellschaft als einziger Revisionsdienstleistungen erbringt. Hier hat der Gesetzgeber (Art. 9 Abs. 2 RAV) folgende Regelung getroffen:

«Revisionsunternehmen, in denen nur eine Person Revisionsdienstleistungen erbringt, müssen sich einem System der regelmässigen Beurteilung ihrer Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute unterziehen.»

In bezug auf die materiellen Massnahmen ist zu empfehlen, dass sich der KMU-Prüfer an die vorstehenden praktischen Überlegungen hält. Der gleichrangige Berufskollege wird sich ein umfassendes Urteil über die Qualität der Revisionsdienstleistungen bilden können, wenn er in die entsprechenden Schriftlichkeiten Einsicht nehmen kann. Es ist zu erwarten, dass der Berufsstand diese «Peer Reviews» organisieren oder die Organisation unterstützen wird.

3.3 Risikobeurteilung gemäss Art. 663 b Ziff. 12 OR

3.3.1 Risikobeurteilung als Prüfungsgegenstand aus der Sicht des Prüfers. Der Standard zur eingeschränkten Revision enthält keine konkreten Prüfungsanweisungen, wie die Offenlegung der Angaben über die Durchführung der Risikobeurteilung zu überprüfen ist. Die empfohlenen Prüfungshandlungen beschränken sich auf den Hinweis «Befragung zur durchgeführten Risikobeurteilung».

Die Exponenten der Wirtschaft beurteilen die Frage, was unter einer Risikobeurteilung zu verstehen ist und was konkret im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen ist kontrovers. Der Berufsstand [19] selbst stellt folgendes klar:

→ Die Verantwortung für die Durchführung der Risikobeurteilung und deren Ausgestaltung sowie Offenlegung obliegt dem Verwaltungsrat. → Die gesetzlichen Bestimmungen lassen einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Auslegung

QUALITÄTSSICHERUNG IN KMU-REVISIONSUNTERNEHMEN

Anleitung in Vorbereitung

Unternehmen, welche nach Gesetz Revisionsdienstleistungen erbringen (Art. 6 RAG und Art. 9 RAV), müssen – ungeachtet ihrer Zulassung als Revisor oder Revisionsexperte – über ein internes Qualitätssicherungssystem verfügen.

Dabei haben Revisionsunternehmen mit Zulassung als Revisionsexperte im Rahmen der ordentlichen Revision sowie bei allfälligen Spezialprüfungen grundsätzlich die Schweizer Prüfungsstandards (PS), insbesondere PS 220 «Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung», anzuwenden. Für Revisionsunternehmen mit Zulassung als Revisor, die im Rahmen der eingeschränkten Revision tätig sind, ist der Standard zur eingeschränkten Revision anwendbar, der jedoch Qualitätssicherungsaspekte und -massnahmen nicht explizit anspricht. Was haben also KMU-Revisionsunternehmen in ihrer Praxisorganisation zu beachten?

Das KMU-Kompetenzzentrum der Treuhand-Kammer erarbeitet derzeit eine Anleitung, um diese Frage zu beantworten und den KMU-Prüfern eine praktikable Hilfestellung zu geben.

Ansprechperson: Thorsten Kleibold, Wirtschaftsprüfer/
Steuerberater, thorsten.kleibold@treuhand-kammer.ch

TREUHAND  KAMMER

zu. → Aus der Sicht des Prüfers: Es kann nur geprüft werden, was angemessen dokumentiert ist.

Der KMU-Prüfer wird sich zur Prüfung der Offenlegung im Anhang Überlegungen gemäss *Abbildung 5* machen müssen.

Das folgende Textbeispiel für die Angaben im Anhang dürfte die vom Gesetzgeber geforderte Offenlegung erfüllen:

«Die Gesellschaft verfügt über ein implementiertes Risikomanagement. Ausgehend von einer periodisch (3 mal jährlich) durchgeführten systematischen Risikoidentifikation werden die für die Gesellschaft wesentlichen Risiken auf ihre Eintrittswahrscheinlichkeit und deren Auswirkung bewertet. Mit entsprechenden, vom Verwaltungsrat beschlossenen Massnahmen, werden diese Risiken vermieden, vermindert oder überwältigt. Die selbst getragenen Risiken werden konsequent überwacht.

Die letzte Risikobeurteilung durch den Verwaltungsrat wurde am 1. September 2008 vorgenommen. Aufgrund dieser Risikobeurteilung sind keine besonderen Rückstellungen und Wertberichtigungen in der vorliegenden Jahresrechnung erforderlich.

Anmerkungen: *Gemäss Referat Kammer-Seminar vom 19. 9. 07. **1)** Art. 727 und 727 a OR, wenn zwei der drei Grössenkriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht erreicht werden: Bilanzsumme CHF 10 Mio., Umsatz CHF 20 Mio. oder 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. **2)** Art. 727 c OR und Art. 5 RAG, gleiche Ausbildung, aber weniger weit gehende Fachpraxis und Beaufsichtigung als der zugelassene Revisionsexperte. **3)** Art. 729 a Ziff. 1 OR. **4)** Art. 729 a Ziff. 2 OR. **5)** Art. 729 b OR in Verbindung mit OR 728 b OR. **6)** Vgl. Standard zur eingeschränkten Revision Seite 9. **7)** A. a. O. Seite 14.

8) A. a. O. Seite 11 in Verbindung mit Art. 729 a. **9)** A. a. O. Seite 10. **10)** A. a. O. Seite 23. **11)** Vgl. Standes- und Berufsregeln 2007 der Treuhand-Kammer und Standesregeln des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes. **12)** A. a. O. Seite 61; Art. 663 b Ziff. 12 OR. **13)** Für die ordentliche Revision gilt PS 220 mit detaillierten Massnahmen auf der Stufe der Unternehmung als Ganzes sowie auf der Stufe der einzelnen Mandate. **14)** PS 120 Konzeptioneller Rahmen der Prüfungsstandards in Verbindung mit dem theoretischen Prüfungsrisikomodell (www.abrema.net). **15)** A. a. O. Seite 27, Kapitel 8.2 Ziff. b; Anhang F Seite 68. **16)** PS 910

Review (prüferische Durchsicht) von Abschlüssen Ziff. 27 ff. **17)** Art. 755 OR Revisionshaftung: «Alle mit der Prüfung der Jahresrechnung... befassten Personen ... sind für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.» **18)** Art. 725 Abs. 2 OR (Prüfung der Zwischenbilanz bei Besorgnis einer Überschuldung) in Verbindung mit Art. 729 c OR (Anzeigespflicht der Revisionsstelle). **19)** Der Schweizer Treuhänder 2007/9; Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung; Seite 591. **20)** Der Schweizer Treuhänder 2006/9; Ansatz zur Prüfung der Risikobeurteilung, S. 615.

Das Risikomanagement ist in einem Handbuch aktuell dokumentiert.»

3.3.2 *Risikobeurteilung für die Jahresrechnung der Revisionsgesellschaft.* Die Revisionsunternehmung, wenn in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert und unabhängig davon, ob eine ordentliche oder eingeschränkte Prüfung erforderlich ist, hat im Anhang zur Jahresrechnung die Durchführung der Risikobeurteilung offenzulegen.

Für die Durchführung dieser Risikobeurteilung nach Art. 663 b Ziff. 12 OR können im KMU-Umfeld die bereits gemachten Überlegungen unter Ziffer 3.2 Qualitätssiche-

«Gesetzliche Veränderungen und neue Anforderungen bedeuten in der Praxis des Prüfers zusätzliche Risiken sowie Aufwendungen und Investitionen.»

rungen auf der Stufe Revisionsunternehmung und Ziffer 3.3.1 *Risikobeurteilung als Prüfungsgegenstand aus der Sicht des Prüfers* herangezogen werden.

Das Risikomanagement könnte in kleinen Verhältnissen wie in *Abbildung 6* dargestellt werden.

Für komplexe Situationen bei grösseren Treuhandgesellschaften mit verschiedenen Arten von Lieferungen und Leistungen wird auf ein umfassendes Enterprise Risk Management (ERM) verwiesen [20].

4. AUFFORDERUNG ZUR TAT

Gesetzliche Veränderungen und neue Anforderungen bedeuten in der Praxis des Prüfers zusätzliche Risiken sowie Aufwendungen und Investitionen. Gesetzliche Veränderungen bringen aber auch Chancen für jene, welche sich aktiv mit diesen Veränderungen auseinandersetzen.

Der pflichtbewusste und risikoorientierte KMU-Prüfer wird die Chance nutzen

→ sich gegenüber seinen Mitbewerbern zu profilieren; → das Prüfungsrisiko auf einem akzeptablen Niveau zu halten;

→ das Haftungsrisiko zu minimieren; → Freude an unserer anspruchsvollen Arbeit zu haben. ■

RÉSUMÉ

Risques, gestion des risques et autoprotection du réviseur PME

La discussion actuelle sur le traitement des risques dans le cadre de la révision des PME ne peut pas satisfaire le réviseur PME orienté vers la pratique et les clients parce qu'il manque des indications concrètes relatives à certains aspects de risque ou que certaines notions peuvent être interprétées de différentes manières. L'article présente une approche pragmatique de la façon dont le réviseur PME peut traiter le thème des risques de façon appropriée.

Explication des termes

Avec l'introduction de la *Loi sur la surveillance de la révision (LSR)* et des nouvelles dispositions du droit de la société anonyme, le terme de réviseur PME n'a pas été explicitement défini et reste soumis à interprétation:

→ un contrôle restreint est exigé pour les PME; → le réviseur qui procède à un contrôle restreint doit être agréé; → dans la suite de l'article, il est admis que le réviseur PME sera toujours un réviseur agréé pour contrôles restreints.

La norme relative au contrôle restreint, obligatoire pour le réviseur PME, est expressément basée sur le concept de l'ap-

proche de révision axée sur les risques. Le risque d'une anomalie significative dans les comptes annuels dépend de l'appréciation du risque inhérent, de l'environnement de contrôle ainsi que de l'exécution minutieuse des opérations de contrôle. La norme ne contient toutefois pas de principes ou de mesures sur la façon dont l'entreprise de révision qui procède au contrôle restreint et le responsable de la mission doivent garantir la diligence et la qualité du contrôle. Les normes d'audit selon la Norme d'audit suisse (NAS) 220 «Contrôle qualité dans l'audit» devront sans doute, pour les contrôles ordinaires, être respectées dans leurs grandes lignes afin de satisfaire également aux dispositions de la LSR concernant la structure de la direction et le système d'assurance-qualité.

Mesures appropriées pour l'autoprotection du réviseur PME

Les mesures proposées au réviseur PME visent directement à réduire le risque que figure une anomalie significative dans les comptes annuels et que le destinataire du rapport porte un jugement et prenne une décision qui auraient pu

être évités si le réviseur avait décelé et mentionné l'anomalie. Ces mesures reposent sur des principes connus dans la profession.

La norme relative au contrôle restreint explique le concept de l'examen succinct et renvoie aux exigences générales selon les règles de la profession. Elle ne contient que quelques recommandations isolées quant aux réglementations et aux mesures qui permettent de savoir comment la préparation du contrôle, sa planification, son exécution et les assertions doivent être traitées avec la diligence et la qualité voulues.

Il est communément admis que l'entreprise de révision remplit les qualifications légales pour fournir ses prestations. Il est alors nécessaire que les instructions en matière d'assurance-qualité soient consignées par écrit. Le tableau 3 présente un catalogue de mesures utiles au réviseur PME.

Afin de garantir la qualité des comptes annuels, le réviseur PME ne doit pas seulement appliquer des règles et prendre des mesures appropriées au niveau du déroulement de son mandat mais il doit également le faire au niveau de l'entreprise. Il est alors logique que certaines instructions se recoupent. Le tableau 4 contient des mesures utiles au réviseur PME.

On peut partir du principe que la direction et le conseil d'administration d'entreprises de révision PME ont par le passé déjà mis au point des règles et pris des mesures formelles et/ou informelles dans le sens de l'assurance-qualité. Là aussi, la règle est la suivante: les dispositions de la LSR requièrent une assurance-qualité systématique (art. 9 OSRev Structure de direction). Ces exigences peuvent être remplies sur le plan pratique et sans trop d'investissement en temps si les programmes simples figurant dans les deux tableaux sont appliqués et documentés. KR/AFB

ASSURANCE-QUALITÉ ET ENTREPRISES DE RÉVISION PME

Instruction en préparation

Les entreprises qui fournissent des prestations de révision selon la loi (art. 6 LSR et art. 9 OSRev) doivent disposer d'un système d'assurance-qualité, indépendamment de leur agrément en qualité de réviseur ou de réviseur agréé.

Dans le cadre d'un contrôle ordinaire et de contrôles spéciaux, les entreprises de révision avec agrément en qualité d'expert-réviseur sont tenues d'appliquer les Normes d'audit suisses (NAS), notamment la NAS 220 «Contrôle qualité dans l'audit». Les entreprises de révision avec agrément en qualité de réviseur, actives dans le cadre de contrôles restreints, sont tenues d'appliquer la Norme relative au contrôle restreint qui ne mentionne toutefois pas explicitement les aspects et les mesures d'assurance-qualité. Quels sont les points à observer par les entreprises de révision PME dans l'organisation de leur pratique?

Le Centre de compétence PME de la Chambre fiduciaire est en train d'élaborer une directive pour répondre à cette question et offrir aux réviseurs PME une aide pratique. Contact: Thorsten Kleibold, expert-comptable/conseiller fiscal, thorsten.kleibold@treuhand-kammer.ch

CHAMBRE  FIDUCIAIRE